Karl May vor Gericht.

Berlin, 18. Dezember.

Die Streitaxt ist wieder ausgegraben und Karl May wandelt gegen Lebius, seinem Erzfeind, auf dem Kriegspfade. Der von dem Führer der „gelben“ Gewerkschaften seines Dichterruhmes so gründlich entkleidete „Jugendschriftsteller“ May hat in seinen kürzlich erschienenen „Memoiren“ die erlittene Zuchthausstrafe und viele seiner Taten, von denen er ursprünglich nichts wissen wollte, zugestanden. Er fühlt sich jetzt von Lebius nur durch einen Brief beleidigt, den dieser an die Kammersängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar geschrieben hat. In dem Briefe behauptet Lebius von May, dieser sei ein geborener Verbrecher. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, stehen Justizrat Dr. Sello–Berlin und Rechtsanwalt Nettke–Dresden zur Seite, der Angeklagte wird von Rechtsanwalt Bredereck verteidigt.

Angekl. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt: Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Straftaten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zugleich auf einer Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstellte, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehescheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahren diebische Gelüste bekundet habe usw. May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand: er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren in der Öffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. May behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche, er selbst dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden, der Verein „Lätitia“, ebenso der Verein „Concordia“ hätten ihm laute Huldigungen dargebracht. Alle diese Dinge hätten ihn (Lebius) geradezu gezwungen, in sein Vorleben zu leuchten. Lebius behauptet unter anderem folgendes: Mai [sic] sei ein Pferdedieb, er führe den Doktortitel von einer freien amerikanischen Akademne, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt hat er selbst erklärt: was er geschrieben, seinen nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. – Präs.: Da wird dann wohl der Einwand der „inneren Erlebnisse“ gemacht werden können. – Lebius behauptet weiter: May sei wegen Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen zu Zuchthaus verurteilt worden. May habe seinerzeit unzüchtige Kolportageschriften für Münchmeyer in Dresden geschrieben. Er habe sich als Vielsprachler hingestellt und gesagt, daß er sogar chinesisch und arabisch verstehe, er habe sogar behauptet, daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. – Karl May überreicht demegegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. – Rechtsanwalt Bredereck: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen? – May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernsten Ort. – Rechtsanwalt Bredereck: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, dann muß man doch mindestens englisch sprechen können. – Rechtsanwalt Netke verwahrt sich dagegen, daß der Angeklagte hier allerlei Klatsch vorbringe. Er frage den Angeklagten, ob er alle diese Dinge geprüft oder die Behauptungen nur auf Grund der Angaben einer Frau aufstelle, die ihm gesagt habe, sie glaube alles, was ihr die Karten verkünden. Was der Angeklagte hier vorbringe, sei ein Gemisch von Dichtung und Wahrheit, und erst der hundertste Teil sei wahr. – Rechtsanwalt Bredereck: Diese Allgemeinheiten können auf uns keinen Eindruck machen. Wir berufen uns auf die vorliegenden Urteile der Gerichte und auf eine große Zahl von Zeugen. Pastor Laube in Hohenstein habe alles bestätigt, was über die verbrecherische Tätigkeit des Herrn May behauptet worden sei. Wir behaupten: Herr May sei etwa so zu beurteilen, wie sich Lombroso über den Typus eines angeborenen Verbrechers ausgedrückt habe. Auf weiteren Vorhalt des Rechtsanwaltes Netke erklärt Lebius weiter, daß er nicht Klatsch vorbringt und gibt eine Reihe von Zeugen an, bei denen er sich über das Vorleben Mays eingehend informiert habe. Auf Grund

dieser Informationen bringt er noch eine ganze Reihe spezialisierter Anschuldigungen gegen den Privatkläger vor. Unter anderem behauptet er, daß Mays Villa mit blutgefleckten Skalps angeblich von ihm getöter [sic] Indianer ausstaffiert sei, daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit der er hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige den Mayfreunden in seiner Villa die Skalpe und die silberne Flinte und ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Schriften, wie er behaupte, von May selbst herrühren.

Die Rechtswanwälte Justizrat Dr. Sello und Netke verwahren sich wiederholt nachdrücklichst dagegen, daß der Angeklagte, anstatt sich auf die Beantwortung der Frage, wie er zu seinen Beschuldigungen gekommen, zu beschränken, die Gelegenheit benutze, um aufs neue eine ganze Flut neuer Anschuldigungen gegen den Privatkläger loszulassen. Es sei doch unmöglich, sofort diesen ganzen Wust zu widerlegen; wenn die Behauptungen bewiesen werden sollten, dann müßte dies in geordneter Weise einzeln geschehen, aber nicht in solchen allgemeinen Redensarten. – Vorsitzender: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein?

Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird.

Vors.: Sie geben folgende drei Strafen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren einem Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus?

May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden. May erklärt weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. Er verliest zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegenteil der aufgestellten Behauptungen erweisen. Ihm sei nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen. Das sei alles unwahr; er bitte den Gerichtshof, nicht zuzulassen, daß in solcher Weise Schmutz gegen ihn ausgespritzt werde. Was die Haufen von Briefen betrifft, die er in seiner Behausung bewahre, so seien diese durchaus echt, und es seien allerdings Briefe von Fürstlichkeiten darunter.

Vors.: Ich habe hier eine Zeitung mit einem Bilde, welches Sie in Ihrem Arbeitszimmer darstellt. Das sieht wildromantisch aus. – May: Das ist richtig.

Ein Beisitzer wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem ausgestopften Löwen stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht bereit. – Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat sich in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. – May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt; warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? – Rechtsanwalt Bredereck: Alles das wird nur angeregt, um die pathologische Lügenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren. – Vors.: Ein Verbrechen wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter.

Rechtsanwalt Netke behauptet nochmals, daß das meiste, was Herr Lebius hier vorbringe, unwahr sei und letzterer mindestens fahrlässig gehandelt habe. – Hierauf tritt eine Pause ein.

Das Gericht beschließt nach kurzer Beratung, die Beweisaufnahme darauf zu beschränken, ob dem Angeklagten Lebius der Schutz des Paragraphen 193 zuzubilligen sei. Es findet darauf die Zeugenvernehmung statt, nach deren Beendigung sich das Gericht abermals zur Beratung zurückzieht, um darüber zu beschließen, welche Beweise erhoben werden sollen, und in welcher Weise die Sache weitergeführt werden soll.

* * *

Das Urteil.

Berlin, 18. Dezember. In dem Beleidigungsprozeß des Romanschriftstellers Karl May wider den Generalsekretär der gelben Gewerkschaften Rudolf Lebius wurde heute vom Landgericht Berlin als Berufungsinstanz das freisprechende Urteil des Schöffengerichtes Charlottenburg vom 12. April 1910 aufgehoben. Lebius wurde zu hundert Mark Geldstrafe, im Nichtbe[i]treibungsfalle zu zwanzig Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Aus: Reichenberger Zeitung, 20.12.1911, S. 7+8.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018